



Mitgebrachte Behältnisse im Einzelhandel und für Märkte

Sie würden Ihren Kunden gerne anbieten, mitgebrachte Behältnisse befüllen zu lassen, sind sich aber bislang über die Rechtslage zu unsicher? Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Informationen zur Seite stellen und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie vorgehen können.

Gerne machen	Lieber lassen
Mehrweg-Behältnisse auf der Theke abstellen lassen	mitgebrachte Mehrweg-Behältnisse hinter die Theke*
Mehrweg-Behältnisse berührungsfrei befüllen	Mehrweg-Behältnisse berühren
Den Kunden sein Behältnis verschließen lassen	mitgebrachte Behältnisse verschließen
Personal schulen	Verkäufer mit der Situation alleine lassen
Lebensmittel auf abwaschbarer wiederverwendbarer Unterlage abwiegen	Jedes Produkt auf eigener Einmalunterlage abwiegen (führt die Idee der Müllreduktion ab absurdum)
Bei Zweifel an Sauberkeit mitgebrachte Behältnisse zurückweisen	Gar keine mitgebrachten Behältnisse zulassen
lose, trockene Artikel (Obst, Gemüse, Backwaren) in mitgebrachte Netze, Taschen o.ä. füllen (lassen)	rohes Hackfleisch/ Frischkäse in Mehrweg-Behältnisse füllen
ein eigenes Tauschsystem etablieren	weiterhin nur auf Einmal-Plastikbehältnisse setzen
Stück für Stück abfüllen	Abgefüllte Ware zurücknehmen in den Verkauf

* wenn die Behältnisse auf einem eigens dafür bereitgestellten Tablett abgestellt wurden ist es möglich, dieses Tablett auf einer anderen dafür festgelegten Unterlage hinter der Theke abzustellen



So könnte es beispielsweise ablaufen:

1. Der Kunde bringt ein sauberes, verschließbares Gefäß mit und stellt es zum Befüllen oben auf der Bedientheke ab
2. Der Verkäufer wiegt die gewünschte Ware auf einer wiederverwendbaren Unterlage ab
3. Es wird eine Zange/ einen Handschuh/ eine Gabel o.ä. benutzt, um die Ware in das Mehrweg-Behältnis zu legen/ zu füllen
4. Der Kunde verschließt das Gefäß selbstständig
5. Der Bon wird gereicht und an der Kasse vorgezeigt

Diese Aktion wurde mit der Lebensmittelbehörde der Landeshauptstadt Kiel abgestimmt. An anderen Orten bitte mit dem zuständigen Veterinäramt abstimmen.